

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 3223

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0482/HU

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Hungary) auf Bemerkungen (5.2) von European Commission.

MSG: 20233223.DE

- 1. MSG 201 IND 2023 0482 HU DE 03-11-2023 17-11-2023 HU ANSWER 03-11-2023
- 2. Hungary

3A. Európai Uniós Ügyek Minisztériuma EU Jogi Megfelelésvizsgálati Főosztály - Műszaki Notifikációs Központ H-1054 Budapest, Báthory u. 10. E-mail: technicalnotification@eum.gov.hu

3B. Energiaügyi Minisztérium Nemzeti Hulladékgazdálkodási Hatósági Főosztály, Jogi Főosztály H-1117 Budapest, Október huszonharmadika u. 18. E-mail: csaba.jozsef.petrus@em.gov.hu; jef@em.gov.hu

4. 2023/0482/HU - S20E - Abfall

5.

6. Das technische Notifizierungsverfahren für den Entwurf eines Regierungserlasses über Tätigkeiten zur Verhinderung der Herstellung biologisch abbaubarer Abfälle, detaillierte Vorschriften für Abfallbewirtschaftungstätigkeiten im Zusammenhang mit biologisch abbaubaren Abfällen und über die Einstufung von Kompost aus Bioabfällen (im Folgenden: Entwurf) begann am 2. August 2023 und endete am 3. November 2023.

Am 17. Oktober 2023 übermittelte die Europäische Kommission eine Stellungnahme zu dem Entwurf, in der sie geltend machte, dass die Definition von Lebensmittelabfällen in Abschnitt 2 Absatz 8 des Entwurfs nicht die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte enthielt.

"22. Küchen- und Speiseabfälle sind alle Abfälle von Lebensmitteln, einschließlich gebrauchtem Speiseöl mit Ursprung in Restaurants, Gastronomieeinrichtungen und Küchen, einschließlich Zentralküchen und Haushaltsküchen."

Diese Bezugnahme wurde nicht in den Wortlaut des Entwurfs aufgenommen, da die Definition von Lebensmittelabfällen auch Abfälle von Lebensmitteln und Speiseöl aus Restaurants und Gaststätten umfasst, die in Ungarn im Dekret Nr. 45/2012 des Ministeriums für ländliche Entwicklung vom 8. Mai 2012 mit tierseuchenrechtlichen Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte geregelt ist.

Unserer Ansicht nach genügt es, die Definition des Entwurfs wie folgt zu präzisieren, wie es auch von der Kommission empfohlen wird: Die ungarischen Behörden werden daher aufgefordert, den Verweis auf die Definition von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 in § 2 Absatz 8 des Entwurfs zu prüfen und, falls der Entwurf auf "Küchen- und



## **EUROPEAN COMMISSION**

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs Single Market Enforcement Notification of Regulatory Barriers

Speiseabfälle" im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Bezug nehmen soll, den Wortlaut dieser Bestimmung entsprechend umzuformulieren.

"Lebensmittelabfälle im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren, und Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit – die zu Abfällen geworden sind".

\*\*\*\*\*\*

Europäische Kommission Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535 email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu